

## § 1 Einleitung

- (1) Die nachfolgenden AGB (Allgemeinen Geschäftsbedingungen) finden Anwendung für die rechtlichen Beziehungen zwischen Brandschutz & Elektro Stöbel, Inhaber Stefan Stöbel (im Folgenden Brandschutz & Elektro Stöbel genannt) und Interessenten, die die Dienstleistungen von Brandschutz & Elektro Stöbel nutzen.
- (2) Über unsere Online-Plattform Brandschutz & Elektro Stöbel bieten wir an:
  - einen Grafik- und Zeichenservice für diverse Brandschutzpläne (Flucht- und Rettungspläne, Feuerwehrpläne, Brandschutzpläne für Brandschutz-nachweise, RWA-Übersichtspläne etc.),
  - Beratungs- und Dienstleistungen zu brandschutztechnischen Fragestellungen bzw. Angelegenheiten und ggf. Vor-Ort-Begehungen (z.B. zu Bestandsaufnahmen und Prüfung nach aktuellen Genehmigungen, Beratung zu Vorgaben von Handfeuerlöschern nach ASR A2.2),
  - Beratungs- und Dienstleistungen zu elektrotechnischen Fragestellungen und Angelegenheiten bis zu einer Bemessungsspannung bis 1 kV (z.B. Anpassung von Elektroinstallationen, Netzwerk- und Antennentechnik-installationen).
- (3) Unser Angebot richtet sich an Privat-, Gewerbe- und institutionelle Kunden (z.B. Unternehmen, Selbstständige, Kommunen, Verbände, Vereine etc.).
- (4) Für die angegebenen Leistungen gelten ausschließlich schriftliche Aussagen, Stellungnahmen, E-Mails oder Ähnliches. Mündliche Nebenabreden haben keinen verbindlichen Charakter.
- (5) Die Verträge mit dem Kunden werden ausschließlich in deutscher Sprache geschlossen.
- (6) Ein Vertrag kommt zustande, sobald ein Angebot oder eine Leistungsbeschreibung schriftlich vom Auftraggeber bestätigt wird. Mit Zustandekommen des Vertrages erfolgt automatisch die Annahme der AGB.
- (7) Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die AGB gelten gegenüber Unternehmen somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Kunden, die unseren AGB widersprechen, wird schon jetzt widersprochen.

## § 2 Leistungsbeschreibung zum § 1 Absatz (2), 1. Anstrich

- (1) Für die erstmalige Erstellung von Brandschutzplänen (z.B. Flucht- und Rettungsplan, Feuerwehrplan) gelten nachfolgende Absätze (2) bis (7).
- (2) Der Besteller stellt Brandschutz & Elektro Stöbel einen bemaßten Grundriss bzw. eine bemaßte Grundrisskizze des zu zeichnenden Gebäudes oder Gebäudeteils leserlich zur Verfügung. Insofern es sich um keine 2D-Grafikdatei (.dwg oder vergleichbare Dateiformate) oder eine PDF-Vektordatei handelt, können zusätzliche Kosten entstehen.
- (3) Brandschutz & Elektro Stöbel stellt eine Liste zur Verfügung, die den Kunden über benötigte Informationen zur Erstellung der Brandschutzpläne informiert. Diese Angaben sind vom Kunden bereitzustellen, da hier relevante Informationen für die Erstellung des jeweiligen Brandschutzplanes (z.B. Flucht- und Rettungsplan, Feuerwehrplan) abgefragt werden. Außerdem müssen Standorte / Positionen (z.B. von Brandschutzeinrichtungen, Erste Hilfe, Fluchtwege, Gefahrenhinweise) in der Grundrissvorlage vermerkt werden. Dies kann handschriftlich erfolgen, muss allerdings lesbar und nachvollziehbar sein. Brandschutz & Elektro Stöbel macht an dieser Stelle deutlich, dass eine Bearbeitungszeit zur Wahrung evtl. vereinbarter Lieferfristen erst mit vollständiger Übermittlung der angefragten Informationen beginnt.
- (4) Produktbeschreibungen, Lieferzeiten und Konditionen sind dem individuellen Angebot von Brandschutz & Elektro Stöbel zu entnehmen.
- (5) Brandschutz & Elektro Stöbel erstellt für den Kunden den jeweiligen Brandschutzplan (z.B. Flucht- und Rettungsplan, Feuerwehrplan) nach dessen Angaben und liefert diesen innerhalb der angegebenen Lieferzeit aus. Die vom Kunden gelieferten Unterlagen (Grundrisse, Skizzen, Kennzeichnungen etc.) sind als Weisungen an den Auftragnehmer zu verstehen. Brandschutz & Elektro Stöbel macht grundsätzlich keine Vor-Ort-Begehung oder einen Vor-Ort-Abgleich, um eine Bestandsaufnahme zu machen, es sei denn, dies ist ausdrücklich im Auftragsumfang separat enthalten.
- (6) Bei der Erstellung von Feuerwehrplänen oder Feuerwehrlaufkarten erfolgt durch Brandschutz & Elektro Stöbel eine Recherche bzgl. der jeweiligen zusätzlichen kommunalen Anforderungen der jeweils zuständigen Brandschutzdienststelle bzw. Feuerwehr. Es wird durch Brandschutz & Elektro Stöbel ebenfalls eine Freigabe des Feuerwehrplans bzw. der Feuerwehrlaufkarte bei der zuständigen Feuerwehr erwirkt. Dadurch entstehen Wartezeiten, welche Brandschutz & Elektro Stöbel nicht zur Last gelegt werden können.
- (7) Die Lieferung erfolgt digital per E-Mail. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die erstellten Plandokumente plotten oder laminieren zu lassen. Dies stellt eine kostenpflichtige Zusatzleistung dar.
- (8) Für die Fortschreibung / Aktualisierung von bestehenden Brandschutzplänen (z.B. Flucht- und Rettungsplan, Feuerwehrplan) gelten nachfolgende Absätze (9) bis (10).
- (9) Der Kunde stellt Brandschutz & Elektro Stöbel einen vorhandenen Brandschutzplan (z.B. Flucht- und Rettungsplan, Feuerwehrplan) zur Verfügung und beschreibt schriftlich die zugehörigen Änderungswünsche mit einer Beschreibung / Skizze o.Ä.
- (10) Im Übrigen gelten die Absätze (3) bis (7) für diese Leistungsbeschreibung.
- (11) Für die Durchführung einer Kontrolle auf Aktualität / Einhaltung von aktuellen DIN-Regelungen o.Ä. gelten nachfolgende Absätze (12) bis (13).

- (12) Bei der Durchführung von Kontrollen auf die Einhaltung aktueller DIN-Regelungen handelt es sich um einen Abgleich der eingereichten Planunterlagen auf aktuell gültige Normen.
- (13) Es handelt sich bei der Kontrolle ausdrücklich nicht um eine Kontrolle der Standorte von Brandschutzeinrichtungen und ähnlichem. Brandschutz & Elektro Stöbel führt im Rahmen der Kontrolle keine Ortstermine durch, es sei denn, dies ist ausdrücklich im Auftragsumfang separat enthalten.

## § 3 Leistungsbeschreibung zum § 1 Absatz (2), 2. Anstrich

- (1) Alle Leistungen werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt und stellt eine nachweislich qualifizierte Empfehlung nach der jeweiligen, unter Berücksichtigung der als Bewertungsgrundlage angenommenen Rechtsvorschriften, individuellen Aufgabenstellungen dar. Ob diese Empfehlungen tatsächlich, z.B. als Abweichung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens, rechtsverbindlich akzeptiert werden kann, ist nicht verbindlich zugesichert, außer dies wird explizit angegeben. Dadurch sind durch den Auftraggeber ggf. weitere Abstimmungen, etwa mit Baugenehmigungsbehörden, örtlichen Brandschutzbehörden oder Versicherungsträgern, im Regelfall notwendig und sind ausdrücklich nicht automatisch Bestandteil von Brandschutz & Elektro Stöbel, außer es wird separat ausgewiesen und durch Brandschutz & Elektro Stöbel bestätigt.
- (2) Für die individuellen Leistungen werden zugrunde gelegte Vorschriften, Regelungen o.Ä. schriftlich als Bewertungsgrundlage bzw. Rechtsverweis angegeben. Da die Leistungen eine Empfehlung darstellen, können weitergehende Rechtsvorschriften (etwa aus dem Baurecht) oder Versicherungsempfehlungen unberücksichtigt bleiben. Dieses Risiko trägt der Auftraggeber und ist durch ihn von weiteren qualifizierten Personen bewerten zu lassen, außer es ist ausdrücklich ein bestätigter Auftragsumfang von Brandschutz & Elektro Stöbel.

## § 4 Leistungsbeschreibung zum § 1 Absatz (2), 3. Anstrich

- (1) Alle Leistungen werden nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Ob weitergehende Anpassungen, Prüfungen o.Ä. notwendig sind (z.B. Bauwerksabdichtungen oder Brandschottungen), ist durch den Auftraggeber festzustellen, ggf. durch weitere Abstimmungen mit qualifizierten Personen. Dies ist ausdrücklich nicht automatisch Bestandteil von Brandschutz & Elektro Stöbel, außer es wird separat ausgewiesen und bestätigt.
- (2) Durch Brandschutz & Elektro Stöbel wird angegeben, inwieweit Abnahmeprüfungen selbst durchgeführt wurden. Dazu können weitere qualifizierte dritte Personen oder Unternehmen beauftragt werden. Wurden Prüfungen, z.B. nach DIN VDE 0100 oder DGUV-V3, nicht durch Brandschutz & Elektro Stöbel durchgeführt (sondern z.B. von ihm beauftragte Dienstleister oder Unternehmen), bescheinigen diese die ordnungsgemäße Installation nach angegebener Prüfgrundlage. Insofern diese Prüfungen durch Brandschutz & Elektro Stöbel nicht durchgeführt wurden, wird dies schriftlich dokumentiert. Damit ist der Auftraggeber in der Pflicht, vor Inbetrieb- bzw. Funktionsaufnahme fehlende Prüfungen zu veranlassen. Welche Prüfungen fehlen, wird durch Brandschutz & Elektro Stöbel angegeben.

## § 5 Abnahme / Prüfung / Haftung zum § 1 Absatz (2), 1. Anstrich

- (1) Die Leistung umfasst nur die Erstellung eines Brandschutzplanes (z.B. Flucht- und Rettungsplan, Feuerwehrplan) auf der Grundlage der vom Kunden mitgeteilten Informationen und Anforderungen (etwa durch Vorlagen / Dokumente / Anleitungen), die der Kunde zum Zeitpunkt der Bestellung zur Verfügung gestellt hat. Es erfolgt keine Beratungsleistungen zu weiteren Vorgaben aus dem Brand- und/oder Arbeitsschutz, eine Besichtigung des Objektes findet nicht automatisch statt, es sei denn, dies ist ausdrücklich im Auftragsumfang separat enthalten. Der Kunde hat entsprechend dafür zu sorgen, dass eine entsprechend qualifizierte Person (z.B. Brandschutzbeauftragte) die erstellten Planunterlagen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten prüft und freigibt.
- (2) Nachträglich vom Kunden mitgeteilte Wünsche und Anweisungen können nur berücksichtigt werden, wenn die Übermittlung vor Beginn der Bearbeitung erfolgt ist und die Rechtzeitigkeit von Brandschutz & Elektro Stöbel schriftlich bestätigt wurde.
- (3) Der Kunde hat einen einmaligen kostenlosen Anspruch auf einen Korrekturlauf innerhalb von 7 Kalendertagen nach Lieferung. Zu diesem Zweck hat er Brandschutz & Elektro Stöbel seine Änderungswünsche oder die Korrekturanforderungen einschließlich der Änderungsskizze schriftlich mitzuteilen.
- (4) Nach Durchführung aller Änderungen des Korrekturlaufs gemäß Absatz 5.3) und Übergabe der berichtigten Fassung der Planunterlagen hat der Kunde diese innerhalb von 7 Kalendertagen zu prüfen.
- (5) Weitere Korrekturläufe sind nicht im Leistungsumfang enthalten.
- (6) Der fertige Brandschutzplan (z.B. Flucht- und Rettungsplan, Feuerwehrplan) gilt, unabhängig davon, ob es sich um eine Erstausslieferung oder eine Lieferung im Rahmen eines Korrekturlaufs handelt, nach 7 Kalendertagen nach Lieferung automatisch als vom Kunden abgenommen, sofern der Kunde nicht innerhalb dieses Zeitraums Korrekturen nach Absatz 5.3) oder weitere Korrekturen nach Absatz 5.5) in Auftrag gibt.
- (7) Nachfolgende Änderungen / Korrekturen (z.B. aufgrund struktureller Änderungen am Objekt) können jederzeit vorgenommen werden. Diese können separat bestellt werden.
- (8) Wird ein gelieferter Brandschutzplan (z.B. Flucht- und Rettungsplan, Feuerwehrplan) vor Ablauf der in Absatz 5.3) beschriebenen 7-Kalendertage-Frist vom Kunden verwendet (bspw. ausgehängen, etc.), so gilt er ab dem Zeitpunkt der Verwendung automatisch als angenommen.
- (9) Hinsichtlich der Haftung gelten die Bestimmungen der AGB.

- (10) Es wird von Brandschutz & Elektro Stößel eine Freigabe bei der jeweils zuständigen Feuerwehr für beauftragte Feuerwehrpläne bzw. Feuerwehrlaufkarten erwirkt. Der Besteller ist allerdings verpflichtet, der zuständigen Feuerwehr weitere benötigte Planunterlagen auszuhändigen, sofern diese erforderlich sind. Sollten hierzu weitere Plansätze notwendig werden, sind diese separat bei Brandschutz & Elektro Stößel zu bestellen oder dieser Umstand ist zu Beginn bereits an Brandschutz & Elektro Stößel schriftlich mitzuteilen.

#### § 6 Urheberrecht / Leistungsschutzrechte

- (1) Der Käufer erhält von Brandschutz & Elektro Stößel ein uneingeschränktes Recht zur Nutzung der gelieferten Planungsunterlagen.
- (2) Zu einer Übertragung, z.B. bei Übertragung des Eigentums an einen neuen Eigentümer, wird der Kunde ermächtigt.
- (3) Eine Vervielfältigung der Planunterlagen ist dem Besteller gestattet.
- (4) Die gelieferten Dateien / Grafiken etc. dürfen nicht ohne vorherige schriftliche Genehmigung verwendet werden, damit sie durch Wettbewerber von Brandschutz & Elektro Stößel eingesehen, weiterverarbeitet oder geändert werden können. Entsprechende Eigenmaßnahmen des Kunden bleiben unberührt.
- (5) Die in den Absätzen 6.1) bis 6.3) eingeräumten Rechte sind bei Zahlungsverzug des Kunden von Brandschutz & Elektro Stößel bis zur Begleichung aller Ansprüche aus dem Liefervertrag schriftlich ausgesetzt. Der Käufer ist dann zur Verwendung nicht berechtigt und muss bei Verstößen mit Sanktionen rechnen.

#### § 7 Zahlung

- (1) Nach der Erfüllung aller angegebenen Leistungen wird eine Rechnung durch Brandschutz & Elektro Stößel erstellt. Nach Erhalt der Rechnung hat der Kunde i.d.R. ein Zahlungsziel von 14 Tagen ab Rechnungsdatum, sofern auf der Rechnung nichts anderes angegeben wird.
- (2) Zahlbar ist der Betrag mittels Überweisung auf ein, in der Rechnung angegebenes, Bankkonto. Andere Zahlungsweisen sind grundsätzlich nicht zulässig, außer auf der Rechnung werden explizit andere Zahlungsweisen angegeben.
- (3) Zahlungsverzug tritt mit Ablauf der auf der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ein. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, so ist er zur Zahlung der gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten (für Privatkunden) bzw. 9 Prozentpunkten (für gewerbliche Kunden) über dem Basiszinssatz verpflichtet. Für jedes Mahnschreiben, das nach Eintritt des Verzugs an den Kunden versandt wird, wird ihm mindestens eine Mahngebühr in Höhe von 15 EUR berechnet, sofern er nicht einen niedrigeren Schaden nachweisen kann.

#### § 8 Rücktritt des Kunden und sonstige Haftung unsererseits

- (1) Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden soll weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Ebenso sollen uns zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.
- (2) Wir haften uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenso uneingeschränkt haften wir bei der Abgabe von Garantien und Zusicherungen, falls gerade ein davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst. Keine Beschränkung besteht auch bei der Haftung aus Gefährdungstatbeständen (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz). Eine etwaige Haftung nach den Grundsätzen des Rücktritts des Unternehmers nach den §§ 478 ff. BGB bleibt unberührt.
- (3) Bei der sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist unsere verbleibende Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (4) Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) – ausgeschlossen.
- (5) Gleiches (Ausschlüsse, Begrenzung und Ausnahmen davon) gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.
- (6) Für den Fall des Aufwendungsersatzes (mit Ausnahme desjenigen nach §§ 439 II, 635 II BGB) gilt dieser § 8 entsprechend.
- (7) Ein Ausschluss oder eine Begrenzung unserer Haftung wirkt auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- (8) Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, also solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf die der Vertragspartner vertrauen darf; es handelt sich damit um die wesentlichen Rechte und Pflichten, die die Voraussetzungen für die Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich sind.
- (9) Mit keiner der voranstehenden Klauseln ist eine Änderung der gesetzlichen oder richterrechtlichen Beweislastverteilung bezweckt.

#### § 9 Aufrechnung, Zurückbehaltung und Abtretung

- (1) Der Kunde darf nur dann eigene Ansprüche gegen unsere Ansprüche aufrechnen, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.
- (2) Eine Abtretung von Forderungen des Kunden gegen uns ist nicht gestattet.

#### § 10 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der von uns gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung des Endpreises für die betreffende Ware / Leistung vor.
- (2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts darf der Kunde die Ware nicht veräußern oder sonst über das Eigentum hieran verfügen.
- (3) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere durch Gerichtsvollzieher, wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können.
- (4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware heraus zu verlangen, sofern wir vom Vertrag zurückgetreten sind.
- (5) Wenn Sie Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, gilt ergänzend Folgendes:
  - Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum vollständigen Ausgleich aller Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung vor. Vor Übergang des Eigentums an der Vorbehaltsware ist eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung nicht zulässig.
  - Sie dürfen die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkaufen. Für diesen Fall treten Sie bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages, die Ihnen aus dem Weiterverkauf erwachsen, an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an, Sie sind jedoch zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Soweit Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, behalten wir uns das Recht vor, Forderungen selbst einzuziehen.
  - Bei Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
  - Wir verpflichteten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

#### § 11 Zwischenerzeugnisse

- (1) Es besteht keine Herausgabepflicht unsererseits im Hinblick auf Zwischenerzeugnisse wie Daten die zur Herstellung des geschuldeten Endproduktes erstellt werden.
- (2) Abweichende Vereinbarungen sind möglich und müssen schriftlich vereinbart sein.

#### § 12 Haftungsausschluss

- (1) Brandschutz & Elektro Stößel bemüht sich, die Internet-Seite <http://bue-stoessel.de/> stets betriebsbereit zu halten. Brandschutz & Elektro Stößel übernimmt aber keine Haftung für Schäden und Fehler, die einem Kunden im Falle einer zeitweiligen Unerreichbarkeit der Website oder im Falle anderer technischer Probleme entstehen. Brandschutz & Elektro Stößel haftet ebenfalls nicht für den Verlust oder die Beschädigung von digitalen Dateien, bei der Versendung von Datenträgern durch den Kunden oder bei der Versendung durch elektronische Datenübertragung.
- (2) Außerhalb der Haftung für Sach- und Rechtsmängel haftet Brandschutz & Elektro Stößel unbeschränkt, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Brandschutz & Elektro Stößel haftet auch für die leicht fahrlässige Verletzung von wesentlichen Pflichten (Pflichten, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) sowie für die Verletzung von Kardinalpflichten (Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut), jedoch jeweils nur für den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Für die leicht fahrlässige Verletzung anderer als der vorstehenden Pflichten haftet Brandschutz & Elektro Stößel nicht.
- (3) Die Haftungsbeschränkungen des vorstehenden Absatzes gelten nicht bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für einen Mangel nach Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Produktes und bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (4) Ist die Haftung von Brandschutz & Elektro Stößel ausgeschlossen oder beschränkt, so gilt dies ebenfalls für die persönliche Haftung der Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

#### § 13 Schlussbestimmungen

- (1) Der zwischen uns und dem Kunden bestehende Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG) gilt nicht.
- (3) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (4) Sofern sich einzelne Punkte der AGB und dieser Sonderbedingungen widersprechen, haben die Regelungen in diesen besonderen Bedingungen Vorrang.
- (5) Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung.